Gemeindeamt Schwand im Innkreis
5134 Schwand im Innkreis, Neukirchner Straße 2
Pol. Bezirk Braunau am Inn
DVR-Nr. 0481432

Schwand i.I., am 07.01.2022
Tel: 07728/70 10; Fax: 70 10 -4
e-mail: gemeinde@schwand.ooe.gv.at
http://www.schwand.at

An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2021/2022
2. Informationsveranstaltung Glasfaser Verbund am 19. Jänner 2022

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2021/2022

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2021/2022 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses in Höhe von **175 Euro** an sozial bedürftige Personen beschlossen. Die Antragstellung hat bis spätestens **09. Mai 2022** beim **Gemeindeamt** zu erfolgen. Die Einkommensverhältnisse des Jahres 2021 sind anzuwenden. Für die Feststellung der Einkommensgrenzen sind die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2022 heranzuziehen.
Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland **Oberösterreich** sein und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.
Alle Informationen dazu und das Antragformular finden sie ebenfalls unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm

Folgende Voraussetzungen sind dabei besonders zu beachten:

- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt bzw. der Wohnung lebenden Personen die Summe folgende Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende	EUR	950,-
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR	1.500,-
für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	EUR	380,-
für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR	520,-
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR	350,-
Freibetrag Lehrlingsentschädigung	EUR	232,49

- BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2021 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

- An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrenntlebenden Ehepaaren wird, sofern – bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

- Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Probst eh.
Bürgermeisterin

INFOABEND

Mittwoch 19.01.2022

19:30 Uhr

im Gasthaus zur Dorfwirtin

GLASFASER-VERBUND
REGION BRAUNAU

bitte die geltenden Corona-Regeln beachten

- Zutritt nur mit 2-G Nachweis
- FFP2-Maskenpflicht

WIR **FÜR UNS**

Glasfaser für unsere Region

offene Fragen werden gerne beantwortet

NUR GLASFASER IST ZUKUNFTSSICHER

GLASFASER STEIGERT DEN WERT IHRES HAUSES

INTERNET IN HÖCHSTER QUALITÄT